

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 61/030/2019/1

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Karl-Heinz Reuter, Georg Görtz	Datum: 02.09.2019 Az.: 61-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	12.09.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	30.09.2019	Vorberatung
Kreistag	10.10.2019	Beschluss

**Erste Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - "Mehr Wohnbauland am Rhein"
- Stellungnahme des Kreises Mettmann im Beteiligungsverfahren**

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Beteiligungsverfahren zur Ersten Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – „Mehr Wohnbauland am Rhein“ für den Kreis Mettmann eine Stellungnahme gemäß der **Anlage 2** der Vorlage 61/030/2019 abzugeben.

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 02.09.2019
Bearbeiter/in: Karl-Heinz Reuter, Georg Görtz	Az.: 61-1

Erste Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - "Mehr Wohnbauland am Rhein" - Stellungnahme des Kreises Mettmann im Beteiligungsverfahren

Ergebnis der Beratungen aus der Sitzung des Naturschutzbeirates vom 28.08.2019

Dem Naturschutzbeirat wurden in seiner Sitzung vom 28.08.2019 die für eine ASB-Ausweisung vorgesehenen Flächen im Kreisgebiet sowie der fachlich begründete Vorschlag der Verwaltung für eine Stellungnahme des Kreises Mettmann im laufenden Beteiligungsverfahren vorgestellt.

Der Beirat hat zunächst in besonderer Weise begrüßt, dass es einigen kreisangehörigen Städten gelungen ist, zusätzliche Wohnraumbedarfe durch planerische Umstrukturierungen im Innenbereich zu decken.

Bei anderen Städten, wie z.B. Mettmann oder Velbert, wurde u.a. wegen bestehender ASB-Reserven die vorgesehene Inanspruchnahme von zusätzlichem Freiraum, insbesondere von hochwertigen Ackerflächen, nicht nachvollzogen. In jedem Fall erschienen dem Beirat einige ASB-Ausweisungen überdimensioniert und als Ersatzwohnstandorte für Oberzentren fehlplatziert.

Der Anteil des Kriteriums B „Ökologische Verträglichkeit“ hat aus Beiratssicht im Rahmen der Gesamtbewertung der einzelnen Flächen ein deutlich zu geringes Gewicht (15 Punkte). Wichtige Aspekte wie die Wertigkeit der Böden oder Auswirkungen einer Siedlungsentwicklung auf das Stadtklima sowie die Naherholung würden nicht berücksichtigt.

Nach intensiven Beratungen hat der Beirat zunächst einstimmig folgende allgemeine Positionen beschlossen:

1. Im Flächenranking ist der bei der „Ökologischen Verträglichkeit“ (B) erreichbare maximale Punktwert mit 15 zu gering bewertet. Die bisherige Systematik erlaubt keine hinreichende Differenzierung der Flächen im Hinblick auf ihre ökologische Verträglichkeit. Unberücksichtigt bleibt dadurch auf Regionalplanebene der Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, aber auch von für das Stadtklima wichtigen Kaltluftschneisen. Ferner werden auch das Vorhandensein von LSG unzureichend und die Bedeutung eines Raumes für die Naherholung gar nicht gewichtet.
Um ein schlüssiges Gesamtbild hinsichtlich der „Ökologischen Verträglichkeit“ (B) der Rankingflächen zu erhalten, müsste der maximal erzielbare Wert mindestens auf den Wert der „Städtebaulichen Umsetzbarkeit“ (D) angehoben werden (30 Punkte). Dies würde eine stärkere Differenzierung der Flächen im Ranking ermöglichen und dies ist wiederum eine notwendige Bedingung, um die tatsächliche ökologische Verträglichkeit der Wohnsiedlungsstandorte im Vergleich zutreffend abzubilden.

Geänderte Position der Verwaltung nach dem Beiratsvotum:

Die Position des Beirats ist fachlich gut begründet. Der Vorschlag (30 statt 15 Punkte) hätte beim Ranking tatsächlich eine spürbar bessere Differenzierung der Eignung der ASB-Flächen im Hinblick auf die ökologische Verträglichkeit ermöglicht. Bei den vielen mit der Thematik verbundenen bedeutsamen Aspekten (Landschaft, Naturraum, Bodenschutz für die Landwirtschaft, Naherholung, Klimaschutz, Kaltluftschneisen, Kulturlandschaft, Biotopverbund) erlauben insg. 15 Punkte im Vergleich zu den anderen Ranking-Kriterien keine spürbare Unterscheidung der Untersuchungsflächen. Insofern kann die Argumentation aus dem Beiratsvotum inhaltlich in die Gesamtstellungnahme des Kreises integriert werden.

2. Bei der Gesamtbetrachtung der Siedlungsräume ist festzustellen, dass in den Oberzentren durchaus noch Spielräume für die Ausweisung von Siedlungsräumen bestehen. Diese Flächen sollten vorrangig als ASB ausgewiesen werden, bevor in räumlich weiter Entfernung zu den Oberzentren großflächig Siedlungsräume geschaffen werden. Andernfalls werden im Kreis Mettmann der Verlust hochwertigen Freiraums, zusätzliche Infrastrukturfolgekosten und vor allem weitere erhebliche Verkehrsprobleme bewirkt. Um letzteres zu vermeiden, wäre es bspw. wünschenswert, in Velbert auf die Ausweisung großflächiger Siedlungsräume zu verzichten.

Die fachlichen Vorschläge der Verwaltung zur Positionierung des Kreises Mettmann bei den ASB-Einzelflächen wurden daraufhin in der Sitzung dezidiert beraten. Dabei trägt der Beirat ganz überwiegend die Positionen der Verwaltung mit. Bei der Fläche ME_Hil_01 (westlich Westring) wird die Einschätzung der Verwaltung, dass diese Fläche für die vorgesehene ASB-Ausweisung ungeeignet ist, uneingeschränkt geteilt. Die Argumente der Verwaltung wurden in der Sitzung besonders bekräftigt.

Lediglich zu folgenden Flächen wurden abweichende Beschlüsse gefasst:

Fläche ME_Lan_04 (Immigrath)

Der Beirat empfiehlt einstimmig, dass in der KME-Stellungnahme ausdrücklich auf die Bedeutung der Fläche für das Stadtklima hingewiesen wird.

Geänderte Position der Verwaltung nach dem Beiratsvotum:

Die Einschätzung wird fachlich geteilt (vgl. schon die Kommentierung zu der Fläche in Anlage 1). In die Kreisstellungnahme sollte ergänzend aufgenommen werden, dass der Kreis die ASB-Ausweisung unter der Bedingung mitträgt, dass bei einer Standortentwicklung die Auswirkungen auf das städtische Klima besonders berücksichtigt werden.

Fläche ME_Met_01 (südl. Eidamshauser Straße)

Der Beirat hält eine ASB-Ausweisung einstimmig bei einer Enthaltung für nicht gerechtfertigt. Hintergrund sind die befürchteten negativen Auswirkungen einer Sied-

lungsentwicklung an dieser Stelle auf das Stadtklima und die Tatsache, dass es sich um sehr hochwertige Böden handelt.

Fläche ME_Met_02 (Metzkausen-Ost „Auf dem Pfennig“)

Der Beirat hält eine ASB-Ausweisung einstimmig für nicht gerechtfertigt, da eine Siedlungsentwicklung wegen bestehender städtischer Reserven (Kirchendelle) auch hier nicht vertretbar sei.

Position der Verwaltung zum Beiratsvotum:

Sofern in Mettmann nur eine der beiden Flächen als ASB ausgewiesen werden sollte, wäre der Fläche „Auf dem Pfennig“ aus stadtklimatischer und siedlungsräumlicher Sicht der Vorzug zu geben.

Fläche ME_Rat_01 (Breitscheid)

Der Beirat hält eine ASB-Ausweisung einstimmig nur dann für vertretbar, wenn der Ausbau des ÖPNV ernsthaft betrieben und spürbare Verbesserungen bei der verkehrlichen Anbindung erzielt werden können.

Position der Verwaltung zum Beiratsvotum:

Nach Kenntnis der Verwaltung ist die Stadt Ratingen bereits in dieser Richtung unterwegs. Bei der notwendigen Verbesserung der verkehrlichen Anbindung (u.a. an den S-Bahn-Halt in Hösel) handelt sich um eine gegenüber der Stadt bereits nachdrücklich von der Regionalplanungsbehörde formulierte Bedingung für die ASB-Ausweisung.

Fläche ME_Vel_01 (Velbert-Langenberg, Wallmichrath)

Der Beirat hält eine Arrondierung des Siedlungskörpers hier nur für vertretbar, wenn die vorgesehene ASB-Ausweisung um die Hälfte reduziert wird. Die Argumentation deckt sich im Übrigen mit der der Verwaltung (der Verwaltungsvorschlag sieht bislang die Reduzierung um ein Drittel vor).

Fläche ME_Vel_06_01 (Velbert-Neviges, Bereich nördlich der Bahntrasse, Teimberg)

Der Beirat befürwortet einstimmig, bei dieser Fläche gänzlich auf eine ASB-Ausweisung zu verzichten. Hintergrund der grundlegenden Ablehnung ist, dass der Standort Velbert weitgehend als ungeeignet angesehen werde, regionalen Wohnbedarf für die Oberzentren abzubilden – insbesondere für Düsseldorf. Die ASB-Fläche belege hier deutlich überdimensioniert und in ökologisch nicht vertretbarer Weise intak-

ten Freiraum und wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen. Außerdem verfüge Velbert-Neviges bereits über umfängliche ASB-Reserven.

Fläche ME_Vel_06_02 (Velbert-Neviges, Donnenberger Str.)

Der Beirat befürwortet auch hier den Verzicht auf eine ASB-Ausweisung, bei gleicher Argumentation wie zu ME_Vel_06_01. Sollte gleichwohl in dem Raum eine ASB-Ausweisung erfolgen, wird die Inanspruchnahme dieser Fläche wegen der Vorbelastung durch die bestehende Siedlung gegenüber der Fläche ME_Vel_06_01 deutlich bevorzugt. Die ASB-Ausweisung sollte aber in jedem Fall mindestens gemäß dem Verwaltungsvorschlag um ein Drittel reduziert werden.

Fläche ME_Wül_01 (Wülfrath-Düssel „Westl. Düsseler Straße“)

Der Beirat spricht sich einstimmig gegen eine ASB-Ausweisung für den regionalen Bedarf in diesem Freiraum aus. Die hohe Bodenqualität sei nicht angemessen berücksichtigt, so dass sich insgesamt eine zu hohe Punktzahl im Kriterium „Ökologie“ ergebe. Die Bewertung wurde vom Beirat auch aus Klimaschutzaspekten in Frage gestellt. Zudem sollte hier geprüft werden, warum bislang keine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Fläche erfolgt sei.

Fläche ME_Wül_03 (westlich „In den Eschen“)

Der Beirat spricht sich einstimmig dafür aus, die Fläche für kommunalen Basisbedarf in etwa um die Hälfte zu reduzieren. Begründet wurde dies mit aktuellsten Prognosen von IT.NRW zur Bevölkerungsentwicklung für Wülfrath. Die neuen ASB-Flächen in Wülfrath wurden vom Beirat insgesamt als zu groß erachtet.

1. Anlass der ersten Regionalplanänderung „Mehr Wohnbauland am Rhein“

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde und des Regionalrats ist der Wohnungsdruck in der Rheinschiene so groß, dass die Entwicklung neuer Wohnbauflächen regionalplanerisch zusätzlich gefördert werden sollte. Das Siedlungsmonitoring bei der Bezirksregierung in Düsseldorf hat gezeigt, dass die regional- und bauleitplanerisch gesicherten Reserven nicht in einer bedarfsgerechten Weise abschmelzen. Bautätigkeit vollzieht sich vielfach außerhalb dieser Reserven. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Die Regionalplanung nimmt vor allem die folgende Betrachtung in den Blick:

Die Bebauung von Reserven könnte sich mit einer größeren Flexibilität der Kommunen bei der Grundstücksauswahl verbessern – dadurch verbessert sich jedenfalls ihre Verhandlungsposition gegenüber Privateigentümern bei der Wohnstandortaktivierung. In jedem Fall werden auf der Basis der im Dezember 2018 veröffentlichten Haushaltsvorausberechnungen von IT.NRW

weitere gute Wohnstandorte in der Rheinschiene und im Umland gebraucht, idealerweise mit Schienenanbindung, um den hohen Verkehrsdruck auf der Straße nicht noch weiter zu verstärken.

Die Bezirksregierung und der Regionalrat halten deshalb im Bereich Wohnen eine erste Änderung des RPD für angezeigt. Es sollen mehr für das Wohnen geeignete Siedlungsflächen (Allgemeine Siedlungsbereiche – ASB) ausgewiesen werden. Bei manchen Kommunen (bspw. Düsseldorf oder Solingen) ist das allerdings nicht möglich, der Wohnbedarf ist teilweise vom Umland zu decken. Damit diese „Übernahme von Wohnraumangebot“ regionalverträglich erfolgt, hat die Regionalplanungsbehörde ein Ranking für die Flächenauswahl entwickelt. Danach soll eine Kommune nur dann über den von IT.NRW berechneten kommunalen Eigenbedarf an Wohnraum hinaus einen ASB-Zuschlag erhalten, wenn sie hierfür einen nachgewiesenermaßen regionalverträglichen Standort anbieten kann.

2. Verfahrensstand

Am 18. Mai 2018 fand eine dialogorientierte Auftaktveranstaltung mit allen Kommunen des Planungsraumes unter dem Motto „Mehr Wohnbauland am Rhein“ statt. Dargestellt wurden Überlegungen, Strategien einschließlich von Rankingkriterien, um in dem stark vernetzten Raum geeignete Flächen zu finden.

Die Regionalplanungsbehörde hat dann im Juni 2018 unter Beteiligung des Kreisplanungsamtes mit den Planern der zehn kreisangehörigen Städte jeweils ein sog. Kommunalgespräch geführt, um Flächen für mehr ASB am Siedlungsrand zu sondieren. Diese Flächen wurden dann anhand von Rankingkriterien auf ihre Eignung hin untersucht. Die Ergebnisse überprüfte die Regionalplanungsbehörde zunächst mit den kreisangehörigen Städten auf ihre Plausibilität hin. Ende 2018 wurde in diese Prüfung auch die Kreisverwaltung eingebunden.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 18.03.2019 wurde ausführlich über den damaligen Stand der geplanten Flächenausweisungen sowie die fachlichen Eingaben des Kreises im Rahmen des vorgeschalteten informellen Beteiligungsverfahrens informiert.

Die vorläufige Flächenauswahl wurde dann im März 2019 in weiteren Kommunalgesprächen mit den kreisangehörigen Städten und dem Kreis reflektiert. Im fachlichen Austausch konnten unter Berücksichtigung des knappen Siedlungsraumes und der landschaftlichen Wertigkeiten im Kreisgebiet so einige planerische Ungereimtheiten ausgeräumt werden. Im Ergebnis wurde die Flächenauswahl um einige verkehrlich, siedlungsstrukturell und landschaftlich ungeeignete Flächen reduziert. Die Knappheit des noch verfügbaren Siedlungsraumes im dicht besiedelten Kreis Mettmann ist bei einigen Städten sehr deutlich geworden.

Am 27. Juni 2019 hat der Regionalrat die Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf beschlossen. Zu dem Vorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Aufnahme zusätzlicher ASB-Flächen in den Regionalplan können nun die Verfahrensbeteiligten (Kommunen, Kammern, sonstige Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände u.a.) sowie die Öffentlichkeit in der Zeit vom 26. Juli 2019 bis zum 30. September 2019 offiziell Stellung nehmen.

Am 11. Juli 2019 gab es zu dem Regionalplanänderungsverfahren im Kreishaus in Mettmann eine Informationsveranstaltung, an der Vertreter der Verwaltungen und der politischen Gremien des Kreises und der zehn kreisangehörigen Städte teilgenommen haben. Die Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf haben dabei – bezogen auf das Kreisgebiet Mettmann – die Grundzüge des Ranking- und Flächenauswahlverfahrens dargestellt. Im Folgenden erfolgt zum besseren Verständnis eine geraffte Zusammenfassung.

3. Ranking zur Flächenauswahl

Die Flächenauswahl soll über ein Ranking möglichst regionalverträglich erfolgen und insbesondere keine zusätzlichen Verkehrsprobleme schaffen. Dazu wurden Kriterien mit Raumbezug entwickelt und gewichtet, die dem Ranking als Bewertungsmatrix zugrunde liegen.

Rankingkriterien:

- A **Erreichbarkeit / Verkehr** (max. 40 Punkte erreichbar) – entscheidend ist die Nähe zu SPNV und ÖPNV-Haltepunkten sowie die Erreichbarkeit von Oberzentren und Arbeitsschwerpunkten.
- B **Ökologische Verträglichkeit** (max. 15 Punkte erreichbar) – maßgeblich ist die Vermeidung von Konflikten zu Natur- und Freiraumbelangen (Wasser, Tiere, Pflanzen, Boden, Kulturlandschaften). Die Raumbetrachtung erfolgt hier allerdings eher grob und schematisch.
- C **Infrastrukturelle Ausstattung** (max. 15 Punkte erreichbar) – Siedlungsbereiche mit guter Infrastruktur sollen gestärkt werden, damit sie auf Dauer gut ausgestattet bleiben, d.h. eine gute Vorausstattung bringt Punkte. Zur Bewertung werden deshalb rasterzellenweise die Entfernungen zwischen dem potenziellen Wohngebiet und einzelnen vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ermittelt (Nahversorgung, Schule etc.).
- D **Städtebauliche Umsetzung** (max. 30 Punkte erreichbar) – Hier spielen Eigentumsrechte (Fläche im Zugriff der Stadt?) und die zeitliche Verfügbarkeit eine Rolle, ferner die Teilnahme an regionalen Projekten sowie die Absicht einer dichten Bebauung.
- E **Ausbau und Planung** (max. 30 Punkte erreichbar) – Schließlich wird auch das Potenzial einer Fläche zum Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur berücksichtigt sowie eine entsprechende Umsetzungsabsicht der Akteure (bspw. Deutsche Bahn, VRR, Planungshoheitsträger).
- F **Brachflächenbonus** (10 Punkte) – Eine Siedlungsbrache erhält pauschal einen Sonderbonus von 10 Punkten.

4. Flächensteckbriefe

Die Rankingergebnisse werden für jede Fläche in einem sog. „Steckbrief“ zusammengefasst. Die dem Regionalratsbeschluss zugrundeliegende aktuelle Fassung der Steckbriefe ist auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar unter folgendem Link.

Steckbriefe

www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpdaenderungen/01rpdaen_zeichnerische_Darstellung.html

Im Rahmen des Umweltberichtes sind dort auch die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung verfügbar:

Umweltbericht

https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf_rpd_aen/01rpdaen_Anlage_2_Umweltbericht_28-06-19.pdf

Aus den Steckbriefen ist für eine Kommune ersichtlich, ob es für eine Fläche eine ASB-Ausweisung im Regionalplan geben soll. Die Grenzziehung, welche Punktzahl zur ASB-Ausweisung führt, hängt davon ab, wie groß der Eigenbedarf der jeweiligen Kommune (sog. kommunaler Basisbedarf) ist bzw. wie groß darüber hinaus der (lokal nicht deckbare) Gesamtbedarf der Planungsregion an zusätzlichen Wohneinheiten ist (sog. regionaler Bedarf).

Seit Mitte Dezember 2018 liegt die Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW vor. Danach hat sich der Gesamtbedarf der Region erheblich erhöht. Insbesondere die größeren Zentren in der Region zeigen einen deutlich höheren Bedarf als in der Vorausberechnung 2012, die dem aktuellen Regionalplan Düsseldorf zugrunde liegt. Die Bedarfsberechnung und die Bilanzierung hat die Regionalplanungsbehörde im Januar 2019 für jede Kommune und die Region erarbeitet und dabei einen Planungszeitraum bis 2040 zugrunde gelegt. Dies alles steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Steckbriefen für die jeweiligen Flächen.

In den Steckbriefen wird eine Fläche, die im RPD als ASB ausgewiesen werden soll, dem **kommunalen Basisbedarf** („Fazit für die 1. Änderung“ ist im Steckbrief **gelb** eingerahmt) oder dem **regionalen Bedarf** („Fazit für die 1. Änderung“ ist im Steckbrief **grün** eingerahmt) zugeordnet.

Im Ranking wurden in der Regel die am höchsten bepunkteten Flächen einer Stadt/Gemeinde dem kommunalen Basisbedarf zugeordnet (bei einigen wenigen begründbaren Ausnahmen).

Stehen bei einer Kommune weitere Flächen zur Verfügung, so treten diese nun im Ranking in den Wettbewerb um die Abdeckung des regionalen Bedarfs. Dabei sind von den Flächen mit den besten Punktwerten aus der Region quantitativ so viele Flächen herangezogen worden, wie erforderlich waren, um den errechneten regionalen Gesamtbedarf der Planungsregion zu decken, also das Delta auszufüllen, das in einigen Oberzentren nicht lokal gedeckt werden kann. Dabei liegt der **Grenzwert** oder die „**Kappungsgrenze**“ für Flächen zur Deckung des regionalen Bedarfs **zur Zeit bei 40 Punkten** (gerundet).

(Zur nochmaligen Abgrenzung: Flächen zur Deckung des kommunalen Basisbedarfs können auch bei weniger als 40 Punkten zum Zuge kommen. Manche Gemeinden haben nur solche. Hier spielt die Kappungsgrenze keine Rolle.)

Wenn das Fazit für die 1. RPD-Änderung (im Steckbrief der Kasten unten rechts) **rot gerahmt** ist, dann wird die Fläche nach jetzigem Erkenntnisstand nicht in den Regionalplan aufgenommen, weil kein kommunaler Basisbedarf (mehr) besteht und die Fläche auch im Ranking nicht so gut abgeschnitten hat (also < 40 Punkte), dass sie für die Deckung des regionalen Bedarfs

herangezogen werden könnte.

5. Fachliche Stellungnahme der Kreisverwaltung

Der fachlich-konstruktive Austausch des Kreisplanungsamtes mit der Regionalplanung auf Arbeitsebene hatte bereits einige Korrekturen und Anpassungen in den Steckbriefen bewirkt. Eine schriftliche fachliche Eingabe der Kreisverwaltung im Februar 2019 konzentrierte sich auf natur- und landschaftsbezogenen Aspekte, da der Kreis Träger der Landschaftsplanung ist und der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan fungiert. Die Stellungnahme der Kreisverwaltung erfolgte anhand der Rankingkriterien differenziert. In den Steckbriefen wird die Eingabe aber verkürzt und undifferenziert dargestellt (Kreis „begrüßt“ Aufnahme der Fläche in den RPD oder „Kreis sieht Fläche kritisch“).

6. Weiteres Verfahren

Der Naturschutzbeirat wird im Rahmen seiner Sitzung am 28.08.2019 ebenfalls über die für eine ASB-Ausweisung vorgesehenen Flächen sowie wesentliche Inhalte der hierzu beabsichtigten Kreisstellungnahme informiert. Über Anregungen und Bedenken des Beirates aus naturschutzfachlicher Sicht werden die politischen Gremien im Rahmen einer Ergänzungsvorlage bzw. bei den Ausschussberatungen informiert.

Da die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme am 30.09.2019 endet, die abschließenden Beratungen jedoch erst in der Sitzung des Kreistages am 10.10.2019 stattfinden, erfolgt die Abgabe der Kreisstellungnahme – vorbehaltlich des Kreistagsvotums – unmittelbar im Anschluss an die Kreisausschusssitzung am 30.09.2019.

Anlagen

1. Kommentierungen der Verwaltung zu den Steckbriefen der Bezirksregierung in Düsseldorf

Hinweis: Bei den Steckbriefen zu den Flächen hat es fortlaufend bis zum Regionalratsbeschluss im Juni Veränderungen gegeben. Kommentiert wird der letzte Stand der Vorschläge der Regionalplanungsbehörde zur Flächenauswahl.

Kommentiert werden zunächst alle Steckbriefe zu Flächen im Kreisgebiet, die als ASB im RPD zum Zuge kommen sollen.

Darüber hinaus werden diejenigen Steckbriefe kommentiert, die im Vorverfahren für die Deckung des kommunalen Basisbedarfs ernsthaft in Betracht gezogen wurden, aber dann - nach fachlichem Austausch - doch nicht ausgewählt wurden.

Schließlich werden diejenigen Steckbriefe kommentiert, bei denen die Flächen mit ihrer Punktzahl heute nahe der derzeitigen „Kappungsgrenze“ (40 Punkte) liegen. Hier ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen bspw. bei einer Senkung der Kappungsgrenze im weiteren Verfahren, bspw. weil doch noch Flächen im Planungsraum aussortiert werden, zur Deckung des regionalen Bedarfs nachrücken könnten.

2. Inhalte der Stellungnahme des Kreises im Beteiligungsverfahren zur Ersten Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – „Mehr Wohnbauland am Rhein“